

# Lohn- und Einkommensteuerstatistik



Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 28.06.2017

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 611/75-2405;  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017  
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Grundgesamtheit: Alle bis 2 ¾ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums durchgeführten Einkommensteuerveranlagungen. Bei Bruttolohnempfängern ohne Veranlagung werden die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen bzw. die Papier-Lohnsteuerkarten ausgewertet.
- Räumliche Abdeckung: Bundesländer und tiefere regionale Gliederungen.
- Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
- Periodizität: Jährlich ab 2012, bis Berichtsjahr 2010 dreijährlich (erstmalig 1950).
- Rechtsgrundlagen: Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung; Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Geheimhaltung: Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen, werden grundsätzlich geheim gehalten.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhalte der Statistik: (1) Bruttolohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; (2) Wohnort, Geburtsdatum, Geschlecht, Religion, Kinderfreibeträge, Kindergeld, Wirtschaftszweig/Art des Freien Berufs, Art der Steuerpflicht, Steuerklasse, Veranlagungsart.
- Nutzerbedarf: Ermittlung der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände, Tarifpartner und Medien erhalten wesentliche Informationen über die Struktur und Wirkungsweise der Einkommensteuer.

## 3 Methodik

Seite 6

- Konzept der Datengewinnung: Sekundärerhebung auf Grundlage der Steuerfestsetzungen der Finanzämter.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder, von dort an das Statistische Bundesamt.
- Beantwortungsaufwand: Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 6

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um eine Vollerhebung ausgewählter Angaben aus den Steuerveranlagungen, mit sehr hoher Qualität, da sie sowohl unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen als auch für die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden haben. Zusätzlich werden Plausibilitätskontrollen durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 7

- Aufgrund der langen Veranlagungsdauer ist die Aktualität der Lohn- und Einkommensteuerstatistik vergleichsweise gering. Ab dem Veranlagungsjahr 2012 liegt die bis dahin dreijährliche Statistik jährlich vor.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 7

- Räumliche Vergleichbarkeit: Da das Einkommensteuergesetz ein Bundesgesetz ist, sind die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik räumlich vergleichbar.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Durch häufige Änderungen des Steuerrechts sind die Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar.

## **7 Kohärenz**

**Seite 7**

- Bezug zu anderen Erhebungen: Für die Berichtsjahre 2001 bis 2011 wurde zusätzlich eine jährliche Einkommensteuerstatistik zu den Veranlagungsfällen erstellt. Tiefste regionale Gliederung der jährlichen Einkommensteuerstatistik ist die Landesebene, nicht veranlagte Fälle werden nicht nachgewiesen, Plausibilitätskontrollen wurden nur selektiv durchgeführt.
- Die Ergebnisse sind in sich kohärent.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 8**

- Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. Landesergebnisse und regional tiefer gegliederte Angaben werden von den Statistischen Ämtern der Länder herausgegeben.

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Alle Einkommensteuerveranlagungen, die bis 2 ¾ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums durchgeführt wurden, sowie die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen bzw. die abgegebenen Papier-Lohnsteuerkarten derjenigen Bruttolohnempfänger, die nicht veranlagt wurden (Letztere sind in den vorläufigen Ergebnissen für 2012 nicht enthalten). Personelle Veranlagungen werden aufgrund der äußerst geringen Anzahl nicht berücksichtigt. Weiterhin sind Steuererklärungen nicht berücksichtigt, die 2 ¾ Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres noch nicht abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind. Zusätzlich sind ab dem Veranlagungsjahr 2012 sogenannte Nur-Sparzulagenfälle und Verlustfeststellungen enthalten.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuerpflichtige; Zusammenveranlagte werden als ein Steuerpflichtiger gezählt. In den Fachserien werden standardmäßig nur die unbeschränkt Steuerpflichtigen nachgewiesen (ohne Nur-Sparzulagenfälle und Verlustfeststellungen).

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Nach Bundesländern, tiefere Gliederungen nach Kreisen und Gemeinden können von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

## **1.5 Periodizität**

Jährlich, bis Berichtsjahr 2010 dreijährlich (erstmalig 1950).

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die Einzeldaten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Die erhobenen Einzeldaten werden daher grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG). Für Zusatzaufbereitungen einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Ferner zählt hierzu die fachliche und organisatorische Abstimmung mit den Fachreferenten der Statistischen Ämter der Länder sowie die Beteiligung an den entsprechenden Gremien der Finanzverwaltung.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Insgesamt weist die Lohn- und Einkommensteuerstatistik als Vollerhebung von Daten der Steuerfestsetzungen eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, die diese Daten sowohl für den Steuerpflichtigen als auch auf die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden haben, ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Zusätzlich werden Plausibilitätskontrollen durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Einschränkungen ergeben sich aufgrund der geringen Aktualität der Ergebnisse bedingt durch die z.T. lange Veranlagungsdauer und die Betrachtung aller Veranlagungen einschließlich Korrekturen bis zu 2 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Jahren nach Ende des Veranlagungszeitraums.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik umfasst für die Steuerpflichtigen, für die eine Veranlagung durchgeführt wurde:

- a) Bruttolohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
- b) Wohnort, Geburtsdatum, Geschlecht, Religion, Kinderfreibeträge, Kindergeld, Wirtschaftszweig/Art des Freien Berufs, Art der Steuerpflicht, Steuerklasse, Veranlagungsart.

Bei den nicht veranlagten Steuerpflichtigen liegen die Angaben der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen bzw. der abgegebenen Lohnsteuerkarten vor.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Für die Steuerpflichtigen mit Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit und Einkünften aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer wird im Besteuerungsverfahren der Wirtschaftszweig gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 erfasst.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfassten Angaben.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik liefert wesentliche Informationen über Struktur und Wirkungsweise der Einkommensteuer. Nur aufgrund dieser statistischen Angaben sind vielfältige Analysemöglichkeiten und fundierte Berechnungen zu den Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen für den Fiskus und auf der Ebene der Steuerpflichtigen möglich. Sie bildet die Grundlage für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Neben der fiskalpolitischen Bedeutung ist die Lohn- und Einkommensteuerstatistik zur Weiterentwicklung des Steuersystems absolut unverzichtbar. Die Ergebnisse gehen auch in Berichte der Bundesregierung (z.B. Armuts- und Reichtumsbericht, Bericht zur Lage der freien Berufe) ein.

Zu den Hauptnutzern der Lohn- und Einkommensteuerstatistik zählen die Steuerpolitik, die Wirtschafts- und Sozialpolitik, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände, Tarifpartner und die Medien.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Da die Lohn- und Einkommensteuerstatistik auf Verwaltungsdaten basiert, ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen aus dem Einkommensteuerrecht. Die Ministerien als Hauptnutzer der statistischen Ergebnisse sind in die Festlegung der Dateninhalte einbezogen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" oder bei Nutzerkonferenzen eingebracht werden.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Es handelt sich um eine Sekundärerhebung: Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden automatisiert aus den Festsetzungsspeichern und dem sog. Grundinformationsdienst der Finanzverwaltungen entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden die Angaben der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen bzw. der Lohnsteuerkarten der Bruttolohnempfänger, für die keine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wurde, in den Statistischen Ämtern der Länder aufbereitet.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Ausgewählte Daten der Einkommensteuerveranlagungen werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen der Bruttolohnempfänger, für die keine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wurde, werden von der Finanzverwaltung aus dem ElsterLohn-Datenspeicher bereitgestellt und in die Lohn- und Einkommensteuerstatistik übernommen.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Einkommensteuer (diese sind z.B. unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) abrufbar) und den im Veranlagungsverfahren ermittelten Werten.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Die Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder aufwendigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden Massenfehler automatisch korrigiert und doppelte Datensätze gelöscht. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird bei der Finanzverwaltung rückgefragt. Nach der Datenaufbereitung liefern die Statistischen Ämter der Länder die aggregierten Landesergebnisse sowie die Einzelangaben an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Landesergebnissen Bundesergebnisse zusammen. Da es sich um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Trifft nicht zu.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. Eine Belastung für Auskunftspflichtige entsteht somit nicht.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, welche eine sehr hohe Qualität aufweisen und unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Bei Ordnungsmerkmalen, die nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind (z.B. Angaben zum Wirtschaftszweig bei Einkünften aus Freiberuflicher Tätigkeit oder bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer, Anlage ST), kann es qualitative Einschränkungen geben. Bei den nicht veranlagten Fällen wird die Verlässlichkeit der Angaben durch die gelieferte Qualität der Daten von den Arbeitgebern bestimmt.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Trifft nicht zu.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Nicht berücksichtigt sind Steuererklärungen, die 2 ¾ Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres noch nicht abgegeben oder abschließend bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind.

Die Aussagefähigkeit der Daten wird insbesondere dadurch beeinflusst, dass die Merkmalsabgrenzungen immer aus steuerlicher Sicht erfolgen. Aussagen über nichtsteuerliche Sachverhalte erfordern deswegen häufig zusätzliche Schätzungen.

Nicht vollständig enthalten sind steuerfreie Einkünfte und bestimmte Transferleistungen. Eine Untererfassung existiert vermutlich bei den sonstigen Einkünften. Bei den Gewinneinkünften fehlen weitgehend Angaben zur Entstehung der Gewinne. Einkünfte aus Kapitalvermögen werden seit Einführung der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 in der Regel mit einem einheitlichen Steuersatz von 25% an der Quelle besteuert und müssen nicht mehr von den Steuerpflichtigen in der jährlichen Einkommensteuererklärung angegeben und mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden im Allgemeinen keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig. Einmalig wurden für das Veranlagungsjahr 2012 vorläufige Ergebnisse veröffentlicht, da die Daten der nichtveranlagten Steuerpflichtigen 2012 aufgrund technischer Probleme bei der Finanzverwaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt aufbereitet werden.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Trifft nicht zu.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Trifft nicht zu.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Aufgrund der langen steuerlichen Veranlagungsdauer (2 ¾ Jahre nach Ende des Berichtsjahres) ist die Aktualität der Lohn- und Einkommensteuerstatistik gering.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Planmäßig liegen Ergebnisse 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vor.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Da das Einkommensteuergesetz ein Bundesgesetz ist, sind die Ergebnisse deutschlandweit vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Änderungen des Steuerrechts lassen eine zeitliche Vergleichbarkeit nur eingeschränkt zu. Durch die Umstellung auf die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen hat sich die Anzahl der in der Statistik nachgewiesenen nicht veranlagten Lohnsteuerfälle seit 2001 deutlich erhöht.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Für die Jahre 2001, 2004, 2007 und 2010 wurde parallel zur dreijährlichen Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer die jährliche Einkommensteuerstatistik aufbereitet. Hauptunterschiede sind neben der Periodizität vor allem der unterschiedliche Berichtsweg (dezentral über die Statistischen Ämter der Länder statt zentral beim Statistischen Bundesamt). Weitere wesentliche Unterschiede sind die in der dreijährlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik enthaltenen Angaben zu Steuerpflichtigen ohne Einkommensteuerveranlagung (nur eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung oder Lohnsteuerkarte liegt vor) und eine detaillierte Plausibilitätskontrolle. Da diese bei der jährlichen Einkommensteuerstatistik fehlt, können diese Daten nicht in einer tiefen regionalen Gliederung dargestellt werden. Darüber hinaus können für nicht steuerrelevante Ordnungsmerkmale (z.B. Angaben zum Wirtschaftszweig bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer, zur Art des Freien Berufs bei Einkünften aus selbständiger Arbeit) qualitativ verlässliche Ergebnisse nur aus der Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer gewonnen werden. Nach dem Berichtsjahr 2011 wurde die jährliche Einkommensteuerstatistik eingestellt.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sind in sich kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden zur Vervollständigung und Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden in elektronischer Form angeboten:

- Fachveröffentlichungen können unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) › Zahlen und Fakten › Öffentliche Finanzen und Steuern kostenfrei als PDF- oder Excel-Datei bezogen werden.
- Über das Datenbanksystem GENESIS-Online ([www.destatis.de](http://www.destatis.de) › Genesis-online › Themen › 73 Steuern › 731 Lohn- und Einkommensteuer › 73111 Lohn- und Einkommensteuerstatistik) können Ergebnisse auf Bundesebene in unterschiedlichen Dateiformaten direkt geladen werden.
- Mikrodaten sind über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (FDZ) zugänglich ([www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de)).
- Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter [www.statistik-portal.de](http://www.statistik-portal.de).

Darüber hinaus können Informationen über die Auskunftsdienste des Statistischen Bundesamtes (Kontaktformular [www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)) und der Statistischen Ämter der Länder erfragt werden.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Zu jedem Berichtsjahr wird ein Dokument mit aktuellen methodischen Hinweisen bereitgestellt.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

Trifft nicht zu.